

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2011 idF BGBl. I Nr. 16/2012, wird festgestellt, dass die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH (FN 50444 beim Landesgericht Innsbruck)
 - a.) als Satellitenfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 30.10.2009 erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassungserteilung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nicht unverzüglich der KommAustria gemeldet hat, sowie
 - b.) als Satellitenfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie der Verpflichtung, die am 20.06.2012 erfolgte Übertragung von mehr als 50 vH der Gesellschaftsanteile an Dritte, wie sie zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung bestanden haben, im Vorhinein anzuzeigen und die Genehmigung der KommAustria abzuwarten, nicht nachgekommen ist, sowie
 - c.) als Kabelfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie sowohl die am 30.10.2009, als auch die am 20.06.2012 erfolgte Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. a.) bis c.) um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der Einschau in das aktuelle Firmenbuch ergab sich der Verdacht, dass die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH die seit der Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms „Tirol tv“ (Bescheid der KommAustria vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 2.120/10-002) bzw. der Anzeige der Verbreitung eines Fernsehprogramms im Kabelnetz Tirol vom 01.01.2003 eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse einerseits nicht innerhalb der in § 4 Abs. 6 AMD-G und § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Frist der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat und andererseits der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G, eine Übertragung von 50 vH der Gesellschaftsanteile an Dritte, wie sie zum Zeitpunkt der Zulassung beim Fernsehveranstalter bestanden haben, im Vorhinein anzuzeigen und die Genehmigung der KommAustria abzuwarten, nicht nachgekommen ist. Die KommAustria forderte daher die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH mit Schreiben vom 13.07.2012 auf, zu den vermuteten Verletzungen des AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 27.07.2012 übermittelte die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH eine Stellungnahme, in der unter anderem die die Eigentumsänderungen betreffenden Firmenbuchauszüge und Organigramme vorgelegt wurden. Inhaltlich nahm die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH dahingehend Stellung, dass sich ihre Eigentumsverhältnisse seit der Gründung des Unternehmens 1997 mehrmalig verändert hätten. Trotz aller Umgründungen und Verschmelzungen sei der wirtschaftliche Eigentümer KR Richard Labek immer identisch geblieben. Da sich durch die Änderungen der Eigentumsverhältnisse keine Änderungen des operativen Bereichs der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ergeben haben, basiere die Unterlassung der Anzeige auf mangelnder Sorgfalt.

Aufgrund der Stellungnahme der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein. Mit Schreiben vom 02.08.2012 wurde der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eingeräumt, welche am 07.08.2012 auf den 30.08.2012 erstreckt wurde. Mit Schreiben vom 30.08.2012 verwies die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH auf ihre Stellungnahme vom 27.07.2012 und stellte den Sachverhalt sowie das Versäumnis neuerlich außer Streit.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die RSL tirol tv Filmproduktionen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 2.120/10-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „Tirol tv“. Darüber hinaus verbreitet sie seit dem Jahr 2003 ihr Fernsehprogramm „Tirol tv“ über Kabelnetze in den Senderegionen Innsbruck, Innsbruck-Land und Tiroler Unterland.

Die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ist eine zu FN 50444 beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Innsbruck.

2.1 Gesellschaftsverhältnisse der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH zum Zeitpunkt der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung sowie zum Zeitpunkt der Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen

Im Zeitpunkt der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung vom 01.01.2003 sowie der Zulassungserteilung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vom 22.11.2007 bestanden folgende Eigentumsverhältnisse:

Alleingesellschafter der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH war die Compact Holding S.ar.l., HR B 120967, mit Sitz in Luxemburg. Deren Alleingesellschafterin war die Compact Holding GmbH, eine zu FN 46736 beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Kufstein. Deren Alleingesellschafter war der österreichische Staatsbürger KR Richard Labek.

2.2 Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH seit der Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen sowie der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung

2.2.1. Jahr 2009

Aufgrund des Antrages an das Firmenbuchgericht vom 15.10.2009 erfolgte am 30.10.2009 im Firmenbuch die Eintragung, dass 100% der Geschäftsanteile an der Compact Holding GmbH von KR Richard Labek in die RL Holding GmbH eingebracht worden sind. Alleingesellschafterin der Compact Holding GmbH ist nunmehr seit dem 30.10.2009 die RL Holding GmbH, eine zu FN 325535d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Die RL Holding GmbH wiederum steht zu 99,5 % im Eigentum der Richard Labek Privatstiftung. Die Richard Labek Privatstiftung ist eine zu FN 274437i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Kufstein, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger KR Richard Labek (90% des Stiftungsvermögens), seine Gattin Maria Labek (5% des Stiftungsvermögens) und die Labek Vermögensverwaltungs-KEG (5% des Stiftungsvermögens) sind. Die übrigen 0,5 % der RL Holding GmbH sind im Besitz von KR Richard Labek.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der KommAustria von der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH weder unverzüglich noch binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgte erst im Zuge der von der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH im gegenständlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme.

2.2.2. Jahr 2012

Aufgrund des Antrages an das Firmenbuchgericht vom 13.06.2012 erfolgte am 20.06.2012 im Firmenbuch die Eintragung, dass 100 % der Geschäftsanteile der Compact Holding S.ar.l. an der RSL tirol tv Filmproduktionen GmbH nunmehr an die RL Holding GmbH übertragen worden sind.

Im Hinblick auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen wurde diese Änderung der Eigentumsverhältnisse im Jahr 2012 nicht im Vorhinein angezeigt und die Genehmigung durch die KommAustria abgewartet.

Ferner wurde diese Änderung in der Eigenschaft als Kabelfernsehveranstalterin nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt. Die Anzeige erfolgte erst im Zuge der von der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH im gegenständlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung sowie der Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH zum Zeitpunkt der Anzeige am 01.01.2003 ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH sowie zu den am 30.10.2009 und am 20.06.2012 durchgeführten Eigentumsänderungen ergeben sich aus der Stellungnahme der RSL tirol tv Filmproduktionen GmbH vom 27.07.2012, den von ihr im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, dass die gegenständlichen Eigentumsänderungen von der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH erst im Rahmen der Stellungnahme vom 27.07.2012, KOA 2.300/12-007, angezeigt wurden, ergibt sich aus ebendiesem Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Rechtsverletzungen der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH in ihrer Eigenschaft als Satellitenfernsehveranstalterin

4.2.1. Verletzung des § 4 Abs. 6 AMD-G im Jahr 2009

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) – (5) ...

(6) *Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Fernsehveranstalter unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.*

(7) ...“.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G erfasst ausweislich ihres Wortlautes sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eines Zulassungsinhabers gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung. Sofern nicht die Sondernorm des § 10 Abs. 8 AMD-G zur Anwendung kommt (vgl. unten 4.2.2.), sind daher alle Eigentumsänderungen – insbesondere also auch jene der am Fernsehveranstalter bloß mittelbar beteiligten Gesellschafter – gemäß

§ 4 Abs. 6 AMD-G gegenüber der Regulierungsbehörde meldepflichtig (vgl. dazu auch die Erl zur RV 635 BlgNR, 21. GP, wonach „sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung einer Zulassung der Regulierungsbehörde unverzüglich zu melden sind.“). Die Norm dient dazu, der Regulierungsbehörde jederzeit auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen (vgl. zum einen ähnlichen Zweck verfolgenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Die am 30.10.2009 erfolgten Änderungen der Eigentumsverhältnisse auf der Ebene der Großmuttergesellschaft der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH, nämlich der durch die Einbringung der 100 % Geschäftsanteile des KR Richard Labek an der Compact Holding GmbH in die RL Holding GmbH bewirkte Gesellschafteraustausch, wären somit unverzüglich der KommAustria zu melden gewesen. Da dies nicht erfolgt ist, liegt ein Verstoß gegen § 4 Abs. 6 AMD-G vor.

4.2.2. Verletzung des § 10 Abs. 8 AMD-G im Jahr 2012

§ 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012 lautet auszugsweise wörtlich:

„(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Im Hinblick auf die Zulassung als Satellitenfernsehveranstalter besteht gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G eine über § 4 Abs. 6 AMD-G hinausgehende Verpflichtung, Übertragungen von mehr als 50 vH der Geschäftsanteile des Zulassungsinhabers an Dritte, wie sie im Zeitpunkt der Zulassung bestanden haben, im Vorhinein anzuzeigen und die Genehmigung durch die KommAustria abzuwarten.

Grundsätzlich sind nur Übertragungen an außerhalb des Unternehmens stehende Dritte, nicht aber Übertragungen an bestehende Gesellschafter anzeige- und genehmigungspflichtig. Die Bestimmung kommt nach dem Wortlaut (arg. „beim Fernsehveranstalter“) nur bei Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse beim Fernsehveranstalter selbst, nicht aber bei dessen Gesellschaftern zum Tragen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 452).

Die am 20.06.2012 erfolgte Übertragung der 100 % der sich im Eigentum der Compact Holding S.ar.l. befundenen Geschäftsanteile an der Zulassungsinhaberin RSL tirol tv Filmproduktion GmbH an die RL Holding GmbH stellt eine solche Übertragung von mehr als 50 vH der Geschäftsanteile an Dritte im Sinne des § 10 Abs. 8 AMD-G dar. Die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH bringt in diesem Zusammenhang im Wesentlichen vor, dass sich diese Änderung der Eigentumsverhältnisse nicht auf das operative Geschäft der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ausgewirkt habe. Über der RL Holding GmbH stehe nach wie vor die Richard Labek Privatstiftung. Der wirtschaftliche Letzteigentümer, wenn auch nicht im streng juristischen Sinne, sei immer identisch geblieben und nach wie vor KR Richard Labek.

Im Zeitpunkt der Zulassungserteilung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen im Jahr 2007 hatte die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH folgende Gesellschafterstruktur:

Alleingesellschafterin war die Compact Holding S.ar.l., HR B 120967 mit Sitz in Luxemburg; deren Alleingesellschafterin war die Compact Holding GmbH, FN 46736, mit Sitz in Kufstein. Alleingesellschafter der Compact Holding GmbH war der österreichische Staatsbürger KR Richard Labek.

Anstelle der ursprünglichen Alleingesellschafterin, der Compact Holding S.ar.l., werden nunmehr 100 % der Anteile an der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH von der RL Holding GmbH gehalten. Die RL Holding GmbH wiederum steht zu 99,5 % im Eigentum der Richard Labek Privatstiftung. Die übrigen 0,5 % sind im Besitz von KR Richard Labek.

Die RL Holding GmbH war zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung nicht Gesellschafterin der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH. Eine Übertragung an „Dritte“ im Sinne von § 10 Abs. 8 AMD-G liegt demnach vor.

Dass als „wirtschaftlicher Letzteigentümer“ nach wie vor KR Richard Labek hinter sämtlichen Gesellschaften sowie der Privatstiftung steht, ist für die Pflicht zur Anzeige der verfahrensgegenständlichen Änderungen irrelevant.

§ 10 Abs. 8 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass durch die Regelung der Extremfall eines Gesellschafteraustausches hintangehalten werden soll, *„ohne dass eine Handhabe besteht, zu überprüfen, ob auch mit dieser neuen Gesellschafterzusammensetzung die Sendelizenz hätte erteilt“* werden können (vgl. die Erl. zu § 8 Abs. 6 Regionalradiogesetz in der RV 1521 BlgNR, XX. GP). Ziel ist demnach, der Behörde einen ständigen und aktuellen Überblick zu verschaffen, ob bei den Veranstaltern auch nach der Erteilung der Zulassung weiterhin den Voraussetzungen der § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird. Dabei sind nicht nur Kapitalanteile, sondern auch Stimmrechte bzw. Einflussmöglichkeiten (vgl. § 10 Abs. 4 letzter Satz und § 11 Abs. 5 Z 1 AMD-G) relevant. Schon bereits aus diesem Grund war die erfolgte Übertragung, auch wenn aus rein wirtschaftlicher Sicht der Letzteigentümer identisch geblieben ist, im Vorhinein anzuzeigen und die Genehmigung durch die KommAustria abzuwarten, da bei einer anderen Auslegung der Zweck der Vorschrift, nämlich die Ermöglichung der Überprüfung der Einhaltung der §§ 10 und 11 AMD-G auch nach der Zulassungserteilung, vereitelt würde. Ob „hinter“ einer Übertragung eine natürliche Person steht, die bereits (indirekt) Anteile hält, ist nicht entscheidend (vgl. in diesem Sinne BKS 15.11.2011, GZ 611.150/0002-BKS/2011). Der eindeutige Wortlaut des Gesetzes bietet keinen Anhaltspunkt für eine derartige „wirtschaftliche“ Betrachtungsweise und Auslegung. Nicht zuletzt kann gerade auch der vorliegend verwirklichte Wegfall einer oder mehrerer Beteiligungsstufen im Konzernverbund einen von § 11 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G erfassten Sachverhalt verwirklichen, ohne dass sich am wirtschaftlichen Letzteigentümer etwas geändert hätte.

Im vorliegenden Fall ist jedoch im Übrigen festzuhalten, dass kein Grund für die Einleitung eines Entzugsverfahrens im Sinne des § 63 Abs. 1 dritter Fall AMD-G vorliegt, da auch nach der Übertragung der ursprünglich im Eigentum der Compact Holding S.ar.l. stehenden 100 % der Geschäftsanteile an der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH an die RL Holding GmbH weiterhin den Bestimmungen der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

4.3. Rechtsverletzungen der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH in ihrer Eigenschaft als Kabelfernsehveranstalterin

Änderungen der Eigentumsverhältnisse im Jahr 2009 und 2012

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

„(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.“

Während § 4 Abs. 6 und § 10 Abs. 8 AMD-G Rechtspflichten für Satellitenzulassungsinhaber im Zusammenhang mit Eigentumsänderungen nach Zulassungserteilung normieren, beinhaltet § 10 Abs. 7 AMD-G korrespondierende Rechtspflichten für Mediendiensteanbieter, zu denen die RSL tirol TV Filmproduktion GmbH in ihrer Eigenschaft als Kabelfernsehveranstalterin zählt.

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendiensteanbieter alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

Auch § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ dient, sodass „*die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden*“ sind. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Wie bereits oben bei 4.2.1. dargestellt sind dem Wortlaut nach sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Zum Schutzzweck der Norm, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen, vgl. bereits oben unter 4.2.1.

Wie dargestellt wurden im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH die gesellschaftsrechtlichen Änderungen bei den mittelbaren Eigentümern vom 30.10.2009 bzw. den unmittelbaren Eigentümern vom 20.06.2012 der KommAustria nicht mitgeteilt. In ihrer Eigenschaft als Kabelfernsehveranstalterin hätte die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH diese seit der Anzeige eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen, weswegen ein Verstoß gegen diese Bestimmung festzustellen war.

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 7 und 8 AMD-G sehen unterschiedliche Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendiensteanbieter vor.

Wie bereits ausgeführt, dienen diese Bestimmungen dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder nach Anzeige gemäß § 9 AMD-G die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeigen der durchgeführten Eigentumsänderungen und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 und § 11 AMD-G kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS vom 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Verletzungen des § 10 Abs. 8 AMD-G stellen regelmäßig eine schwerwiegende Verletzung dar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, aaO 704*, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 5 PrR-G). Bei der am 20.06.2012 durchgeführten und nicht genehmigten Übertragung von mehr als 50 vH der Geschäftsanteile an Dritte, wie sie zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung bestanden haben, handelt es sich um Anteilsübertragungen an neue Gesellschafter, die aber in letzter Konsequenz keine Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 und § 11 AMD-G haben. Durch die Übertragung von 100 % der sich im Eigentum der Compact Holding S.ar.l. befindenen Geschäftsanteile an der RSL tirol tv Filmproduktionen GmbH an die RL Holding GmbH haben sich weder Änderungen im operativen Bereich der Zulassungsinhaberin ergeben, wodurch die Kontinuität der Veranstaltung nach wie vor gewährleistet ist, noch hat sich der wirtschaftliche Letzteigentümer geändert, da KR Richard Labek 90 % des Stiftungsvermögens eingebracht hat und ihm im Rahmen der Stiftungsurkunde weitreichende Bestellungs- und Abberufungsrechte zukommen.

Zu gleichem Ergebnis kommt eine Betrachtung der vorliegenden Verstöße gegen die Anzeigeverpflichtungen des § 4 Abs. 6 AMD-G sowie des § 10 Abs. 7 AMD-G. Unter Berücksichtigung, dass diese Vorschriften, im Gegensatz zur Vorabgenehmigungspflicht des § 10 Abs. 8 AMD-G lediglich eine unverzügliche bzw. eine nachträgliche Mitteilung vorsehen, erscheint es angemessen, diese Verstöße in Relation zur Vorabgenehmigungspflicht ebenfalls als weniger schwerwiegende Verletzungen zu qualifizieren.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen des § 10 Abs. 7 und 8 AMD-G sowie des § 4 Abs. 6 AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. November 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

RSL tirol tv Filmproduktion GmbH, z.Hd. Mag. Siegfried Kittinger, Eduard Bodem Gasse 2/II, 6020 Innsbruck, **per RSb**